

Liebe Versicherte
der Pensionskasse
Graubünden



Pensionskassen in der Schweiz werden paritätisch geführt. Das bedeutet, dass das oberste Organ, in der PKGR ist das die Verwaltungskommission, aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern besteht. Zudem wechselt das Präsidium in der PKGR im Zweijahresrhythmus zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Zur vollständigen Parität gehört die Wahl der Arbeitnehmervertretung durch Sie als aktive Versicherte. Zum zweiten Mal seit 2013 ist die Wahl nun durchzuführen. Es geht um die Amtsdauer 2018–2021.

Die Vertreterinnen und -vertreter der Arbeitgebenden werden von der Regierung gewählt. Die neu gewählte Verwaltungskommission wird ihre Tätigkeit am 1. Januar 2018 aufnehmen.

Ein Wahlverfahren eigens für die «bloss» fünf Arbeitnehmervertretenden mag Ihnen aufwändig erscheinen. Es entspricht indes einer konsequenten Umsetzung der sozialpartnerschaftlich aufgebauten, paritätischen beruflichen Vorsorge. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen gleichermaßen zum Erfolg der beruflichen Vorsorge bei. Sie sollen deshalb auch im Wahlverfahren gleichberechtigt sein. Für die Identifikation mit der eigenen Pensionskasse ist es wichtig, dass die Wahl in das oberste Organ transparent und demokratisch erfolgt. Alle Versicherten können einen Beitrag an «ihre» Pensionskasse leisten, sei es als Mitglied in der Kommission oder als Wählende der Vertreterinnen und Vertreter in die Kommission. Einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltungskommission finden Sie auf dieser Seite. Auch das Wahlreglement ist im vorliegenden Newsletter abgedruckt.

Machen Sie von Ihrem Vorschlags- und Wahlrecht Gebrauch! Es geht um Ihre Pensionskasse.

Willi Berger
Direktor PKGR

Wahl der Arbeitnehmervertretung in der Verwaltungskommission

Funktion und Aufgaben der Verwaltungskommission (VK)

- Die VK ist das oberste, strategische Organ der Pensionskasse Graubünden. Vergleichbar ist sie mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft.
- Sie besteht aus fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern (paritätische Zusammensetzung) und wird in einem Zweijahresrhythmus abwechslungsweise von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerschaft präsiert.
- Die VK nimmt die Gesamtleitung der Kasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Grundsätze und Ziele.
- Sie legt die Organisation der Kasse in den Grundzügen fest und erlässt die erforderlichen Reglemente.
- Sie bestimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der Pensionskasse und überwacht die Direktion und die Führung der Kasse.
- Sie überprüft periodisch die Anlagestrategie.
- Sie überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse und ordnet erforderliche Schritte an.
- Sie genehmigt das Verwaltungsbudget, die Jahresrechnung und legt jährlich die Verzinsung der Sparguthaben sowie die Teuerungszulage auf Renten fest.
- Ihr obliegen die Wahl der Direktion, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- Die VK trifft sich in der Regel jährlich zu vier ordentlichen Sitzungen und bearbeitet in einer bis drei Sondersitzungen zusätzlich aktuelle Themen der PKGR.

Wahlreglement (Erlassen von der VK am 23. Mai 2013)

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden als Mitglieder der Verwaltungskommission gemäss Art. 3 Absatz 1 PKG.

2. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven versicherten Personen der Pensionskasse Graubünden.

3. Amtsdauer, Beginn

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wer innerhalb der Amtsdauer nachrückt, ist bis Ende der laufenden Periode gewählt. Die Verwaltungskommission legt den Beginn der Amtsdauer fest.

4. Termin der Wahlen

Die Wahlen finden spätestens einen Monat vor Beginn der Amtsdauer statt.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden mindestens drei Monate vor der Wahl zu Wahlvorschlägen eingeladen. Wahlvorschläge sind innert Monatsfrist bei der Direktion der Pensionskasse schriftlich einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass die vorgeschlagene Person das Amt annimmt, falls sie gewählt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Bedingungen erfüllen, gelten als zur Wahl nominiert.

Wahlreglement (Fortsetzung)

6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Den Wahlberechtigten wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlzettel mit den nominierten Personen zugestellt. Die für die Vertretung eines Verbandes vorgeschlagenen Personen werden als solche bezeichnet.

Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, als Sitze zur Verfügung stehen, kann das Wahlbüro die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklären.

7. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt brieflich. Im Wahlfeld dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze zur Verfügung stehen. Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen.

8. Voraussetzung zur Wahl

Wählbar sind nur zur Wahl nominierte Personen.

Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Ersatzwahl vor Ablauf der Amtsdauer

Der Austritt aus der Pensionskasse hat auch den Austritt aus der Verwaltungskommission zur Folge. Bei Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsdauer rückt die nicht gewählte Kandidatin oder der nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. Fehlt infolge stiller Wahl eine nachrückende Person, ist für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die aktiven versicherten Personen werden schriftlich und unter Ansetzen einer Frist aufgefordert, analog Art. 5 Abs. 1 vorstehend Wahlvorschläge einzureichen. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen Wahl. Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden sie den Wahlberechtigten zur Wahl vorgelegt. Die Regelung über die stille Wahl ist sinngemäss anwendbar.

10. Aufsicht und Organisation

Die Verwaltungskommission bestellt ein Wahlbüro. Dieses übt die Aufsicht über die Wahlen aus. Die Organisation der Wahlen obliegt der Direktion der Pensionskasse. Die Gewählten werden vom Wahlbüro über ihre Wahl direkt informiert. Die Wahlergebnisse werden auf der Homepage der Pensionskasse veröffentlicht.

11. Rechtsmittel

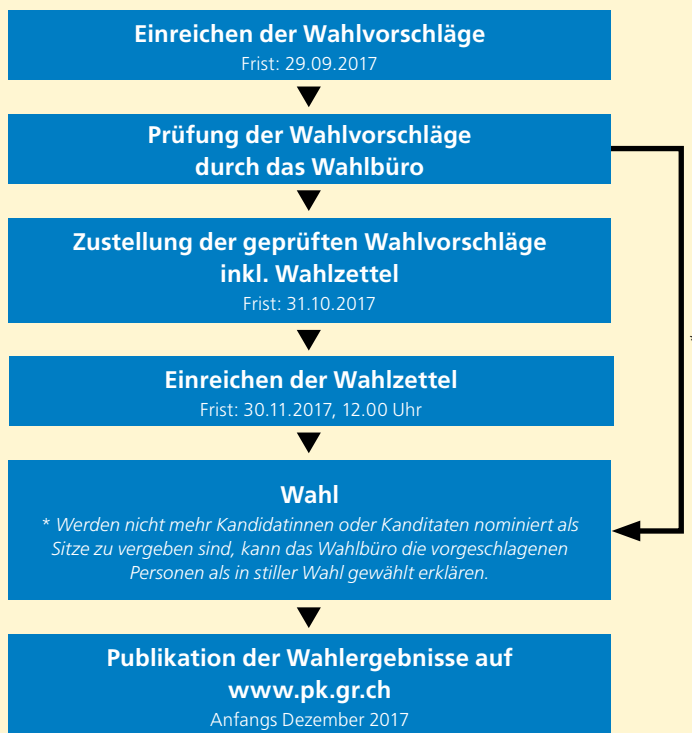
Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Pensionskassengesetz.

12. Aufhebung bestehender Regelungen und Inkrafttreten

Das Wahlreglement tritt am 15. August 2013 in Kraft.

Stimmabgabe und Ablauf der Wahl

Sie werden eingeladen, Vertreterinnen und Vertreter für die Wahl in die Verwaltungskommission vorzuschlagen. Der Ablauf der Wahl ist in beiliegendem Schreiben erklärt. Nachfolgend ist er noch grafisch dargestellt. Bitte beachten Sie, dass die Wahlvorschläge von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und bis spätestens 29. September 2017 eingereicht werden müssen.



Newsletter abonnieren?
Sie können sich den Newsletter immer auch an Ihre private Mail-Adresse senden lassen. Ein Mail an info@pk.gr.ch mit dem Hinweis «Newsletter abonnieren» und unter Angabe Ihres privaten Mails genügt.

Impressum

Herausgeber:
Pensionskasse Graubünden
Grafik und Druck:
Sulser Print AG, Chur
Kontakt:
Pensionskasse Graubünden
Alexanderstrasse 24, 7000 Chur
Tel. +41 81 257 35 75
Fax +41 81 257 35 95
info@pk.gr.ch
www.pk.gr.ch